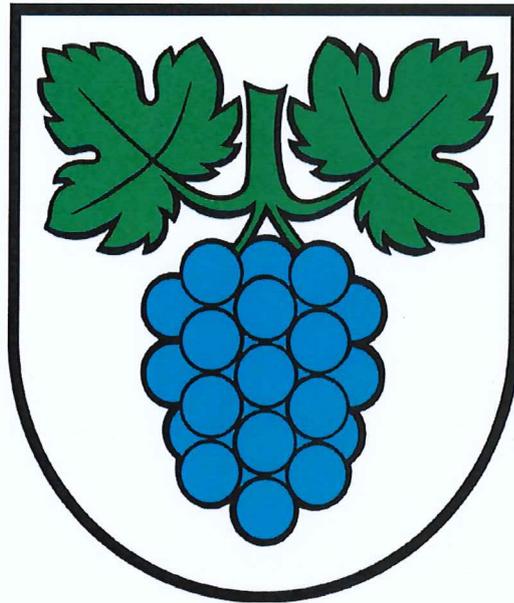


# GEMEINDE THALHEIM



## Elternbeitragsreglement

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Thalheim vom 08. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat Thalheim folgende Richtlinien:

## **1 Allgemein**

Das Elternbeitragsreglement ist ein Anhang des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen und Tagesfamilien). Die Unterstützung der Spielgruppe ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements und kann separat geregelt werden.

## **2 Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Thalheim, welche einen Bedarf für Fremdbetreuung nachweisen kann. Der Gemeinderat kann Richtlinien erlassen.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen zu bewilligen.

## **3 Antragstellung**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeindeverwaltung Thalheim ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Thalheim notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

## **4 Massgebendes Einkommen**

Das massgebende Einkommen entspricht der gleichen Berechnungsweise, wie sie für die Individuelle Prämienverbilligung angewandt wird (§6 Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung).

Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzuges.

Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,

- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- f) des Sozialabzugs für tiefe Einkommen

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht, alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind erfüllt und die fälligen Steuern sind bezahlt.

Bei

- a) Eltern, die in ungetrennter Ehe leben, bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen
- b) in gefestigter Lebensgemeinschaft lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat),
- c) einem ledigen oder verwitweten Elternteil,
- d) einem freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten,
- e) bei Personen in eingetragener Partnerschaft oder
- f) einem geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

## **5 Berechnungsgrundlage**

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 5.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Thalheim wird wie folgt berechnet:

Effektive Kosten (nicht mehr als Maximaler Tarif der Normkosten)

./. Sockelbeitrag der Erziehungsberechtigten (20% der Kostenbasis)

./. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Thalheim dient.

Der Sockelbeitrag von 20% ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000.00 erhalten somit einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80% der Betreuungskosten.

## 6 Höhe des Gemeindebeitrages

<b>Massgebendes Einkommen</b> gemäss Ziffer 5 <b>Abstufung</b> in 5'000er-Schritten	<b>Anteil Gemeindebeitrag</b>
Bis Fr. 30'000.00	80%
Fr. 30'001.00 - Fr. 35'000.00	75%
Fr. 35'001.00 - Fr. 40'000.00	70%
Fr. 40'001.00 - Fr. 45'000.00	60%
Fr. 45'001.00 - Fr. 50'000.00	50%
Fr. 50'001.00 - Fr. 55'000.00	40%
Fr. 55'001.00 - Fr. 60'000.00	30%
Fr. 60'001.00 - Fr. 65'000.00	20%
Fr. 65'001.00 - Fr. 70'000.00	10%
<b>ab Fr. 70'001.00</b>	<b>0%</b>

## 7 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

## 8 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Thalheim innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

## 9 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, in begründeten Fällen auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung sowie der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Thalheim zurückgefordert werden.

## 10 Umfang der finanziellen Unterstützung

Eltern mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 30'001.00 und 70'000.00 leisten zusätzlich zum Sockelbeitrag einen Leistungsbeitrag.

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 70'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

## 11 Normkosten für die familienergänzende Kinderbetreuung

### Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	max. Normkosten	max. Sockelbeitrag (20%) durch Eltern
Kita – ganzer Tag	Fr. 115.00	Fr. 22.50
Kita – ganzer Tag, Baby von 0-18 Monaten	Fr. 135.00	Fr. 27.00

### Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	max. Sockelbeitrag durch Eltern
Frühbetreuung morgens 7.00 bis 8.00 Uhr	Fr. 14.00	Fr. 2.80
Mittagsbetreuung 11.45– 13.15 Uhr	Fr. 25.00	Fr. 5.00
Früh- (7.00 – 8.00 Uhr) bzw. Spätnachmittag (15.15 – 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung	Fr. 40.00	Fr. 8.00
Ganzer Nachmittag (11.45 – 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung	Fr. 60.00	Fr. 12.00
Ferienbetreuung (7.00 – 18.00 Uhr)	Fr. 85.00	Fr. 17.00

### Tagesfamilien\*:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	max. Sockelbeitrag durch Eltern
Pro Stunde ohne Essen	Fr. 8.90	Fr. 1.80

\* Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.

## 12 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Anhang des Kinderbetreuungsreglements per 1. August 2018 in Kraft.

Thalheim, 08. Juni 2018

Der Gemeindeammann:



Roland Frauchiger

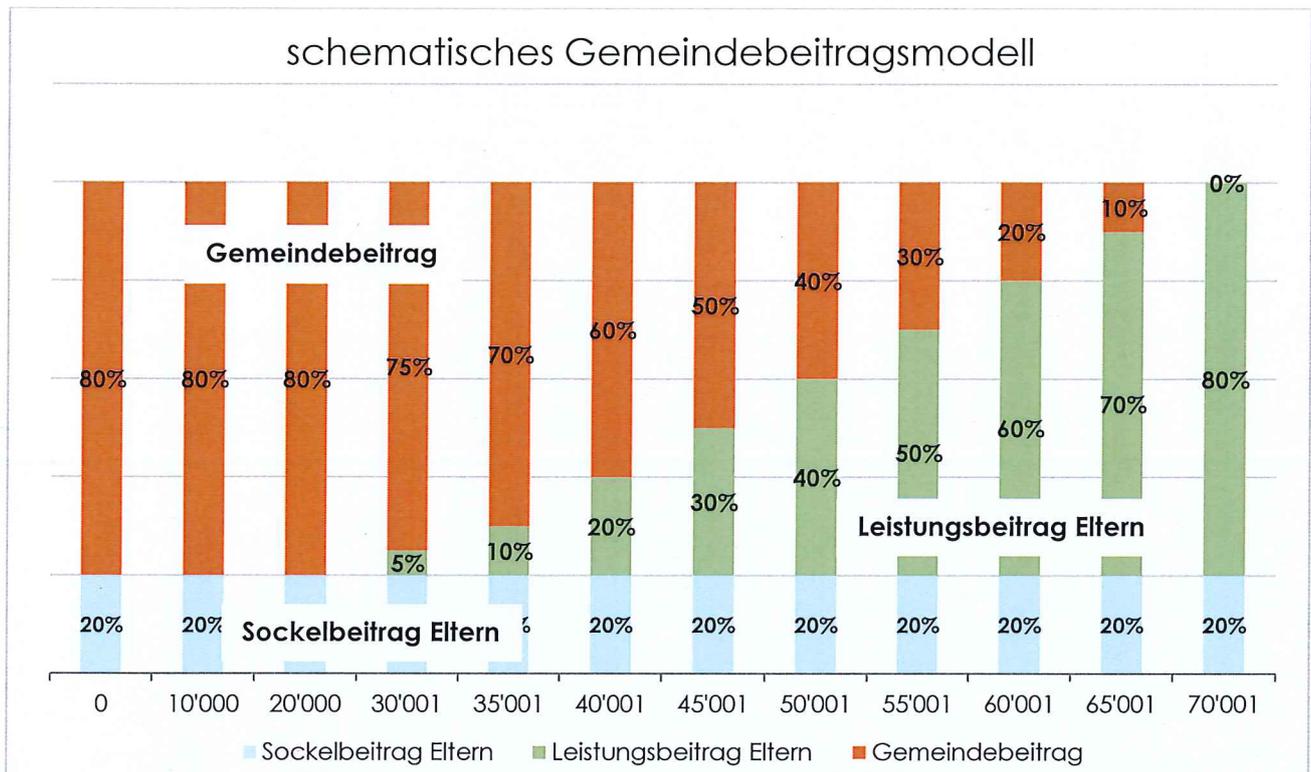
Die Gemeindegemeinschafterin:



Barbara Tenisch



Anhang und Beispiele



Berechnungsbeispiel einer Kindertagesstätte

Betreuungskosten für ein 2-jähriges Kind pro Tag	Fr. 105.00
20% Sockelbeitrag der Eltern	Fr. 21.00
40% Leistungsbeitrag der Eltern (massgebendes Einkommen Fr. 52'000.-)	Fr. 42.00
40% Gemeindebeitrag	Fr. 42.00